

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/14 B
9. Juli 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 134

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/637/Add.1)]

51/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti², der diesbezüglichen Berichte des Rates der Rechnungsprüfer³ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, in der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis

¹Damit wird die Resolution 51/14 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/51/49), Vol. I, zu Resolution 51/14 A.

²A/51/764 und Add.1.

³*Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/51/5), Vol. II, Abschnitt II.

⁴A/51/432, Anhang.

⁵Siehe A/51/861.

zum 30. Juni 1996 verlängert hat, sowie auf alle früheren Resolutionen des Rates über die Mission,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/14 A vom 4. November 1996,

erneut erklärend, daß alles Erforderliche getan werden muß, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird,

sowie erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11 Millionen US-Dollar, was 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 31. Juli 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 73 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;
4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an;
6. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer³ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴ sowie in dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁵ aufgezeigten Probleme bei den Beschaffungspraktiken und der Verwaltung des wesentlichen Geräts der Mission und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Beseitigung der in diesen Berichten aufgeworfenen Probleme ergriffen wurden;
7. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 7.022.800 Dollar brutto (6.840.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 diesen Mitgliedstaaten gutzuschreiben ist;
8. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 7.022.800 Dollar brutto (6.840.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;
9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verwendung des wesentlichen Geräts der Mission⁶;
10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

⁶Siehe A/51/764/Add.1.